

Hinweise zur Erstellung einer Inklusionspädagogischen Konzeption

Nach der Veröffentlichung des Rundschreibens Nr. 42/32-2020 vom 19. Oktober 2020 zur Inklusionspädagogischen Konzeption sind zahlreiche Rückfragen von engagierten Trägern zur Erstellung und Überarbeitung vorhandener Konzeptionen bei den Landesjugendämtern eingegangen.

Insbesondere die Frage, ab wann die Inklusionspädagogische Konzeption im Sinne eines Fachkonzeptes nach § 131 Sozialgesetzbuch (SGB) IX für Kindertageseinrichtungen die Kinder mit (drohender) Behinderung betreuen und daher die Basisleistung I erhalten, vorliegen muss, führt vor Ort zu Unsicherheiten.

Auch der Prozess, mit welchen Schritte die Erarbeitung nun erfolgen soll scheint unklar zu sein.

Wir hoffen Ihnen mit unseren Erläuterungen den Einstieg in die Konzeptionsarbeit zu erleichtern und viele ihrer Fragen damit zu beantworten.

1. Den Anfang eines Prozesses gestalten

Sowohl für Kindertageseinrichtungen die bereits Kinder mit (drohender) Behinderung betreuen als auch für solche, für die die gemeinsame Bildung und Betreuung erst ansteht, gelten die rechtlichen Vorgaben zur Erteilung einer Betriebserlaubnis, zu der die Inhalte der Konzeption gehören, die in § 45 SGB VIII und im Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) aufgeführt sind.

Diese Vorgaben gelten damit auch für das Fachkonzept im Sinne der Eingliederungshilfe, da sich die Landesjugendämter und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege darauf geeinigt haben, das Inklusionspädagogische Konzept als Fachkonzept zu akzeptieren.

Die Vorlage des Konzeptes ist für Träger, die die sogenannte Basisleistung I erhalten, ab dem 1. August 2021 verpflichtend.

Für alle Kindertageseinrichtungen gilt es also nun in den Prozess einzusteigen. Die Landschaftsverbände verstehen die Erarbeitung bzw. Überarbeitung der Konzeption und deren Weiterentwicklung hin zu einer Inklusionspädagogischen Konzeption vor allem als Prozess, innerhalb dessen sich die Fachkräfte in ihren Teams auf eine gemeinsame Haltung verständigen. Es geht also nicht darum in kurzer Zeit ein fertiges Dokument vorzulegen: Sichtbar werden muss der Prozess der Reflexion im Team, die Überarbeitung der bestehenden Einrichtungskonzeption und ihre Erweiterung unter inklusiven Gesichtspunkten.

Wie sich dieser Prozess schrittweise gestalten kann möchten wir beispielhaft skizzieren:

2. Hinweise für die Gestaltung

Erweitertes Inklusionsverständnis

Versuchen Sie der Konzeption ein erweitertes Inklusionsverständnis zu Grunde zu legen und lassen Sie diesen Gedanken wie einen roten Faden durch die gesamte Konzeption laufen. Überlegen Sie bei allen Passagen, welche Überlegungen und Methoden Ihre Bildungsarbeit stärken und damit Vielfalt und Teilhabe unabhängig vom Alter, Geschlecht, der sozialen Herkunft oder der körperlichen und geistigen Voraussetzungen ermöglichen. Seien Sie sich im Klaren darüber, dass einstellungs- und umweltbedingte Barrieren existieren, die eine gleichberechtigte Teilhabe eines Menschen an der Gesellschaft verhindern.

Diese Barrieren aufzudecken und abzubauen, um Selbstbestimmung, volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder zu gewährleisten, steht im Zentrum der Überlegungen bei der Erstellung einer Inklusionspädagogischen Konzeption.

Bei der Entwicklung einer Inklusionspädagogischen Konzeption sollten möglichst neben dem Team auch Eltern und Kinder beteiligt werden, um die genannten Barrieren umfassend zu erkennen, ihnen zu begegnen und sie abzubauen. Hierzu ist die Entwicklung entsprechender Qualitätskriterien für die jeweilige Einrichtung empfehlenswert. Zur Qualitätssicherung und -weiterentwicklung sind ein regelmäßiger Austausch in (multi-) professionellen Teams, unterstützende Beratung durch Träger und Spitzenverbände, Selbst- und/oder Fremdevaluationen, Teilnahmen an Fort- und Weiterbildungen sowie transparente und klare Strukturen geeignete und wichtige Instrumente.

Partizipation und Beschwerdeverfahren

Beherrigen Sie insbesondere die Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten und geben Sie damit Kindern eine eigene Stimme und damit die Möglichkeit, aktiv an gesellschaftlichen Prozessen teilzunehmen.

Sowohl das SGB VIII als auch die geltenden Kinderrechte und das KiBiz stellen dar, dass ein grundlegendes Recht auf Mitsprache und Beteiligung von Kinder besteht, die alle Angelegenheiten umfasst, die sie persönlich betreffen. Geben Sie allen Kinder die gleiche Chance sich zu beteiligen und zu beschweren und finden Sie hierfür kreative Ideen und Ansätze die beispielsweise auch ohne Sprache Mitwirkung ermöglichen. Seien Sie sich bewusst, dass hiermit eine freiwillige Abgabe von Macht und eine Verantwortung für die Einschätzung kindlicher Kompetenzen verbunden sind.

Bildungs- und Erziehungsauftrag, sprachliche Bildung und Dokumentation

Die Bildungsförderung in Einrichtungen schließt die gesellschaftliche, sprachliche und gesundheitliche Förderung von Kindern ein und setzt die Kinderrechte ins Zentrum. Konkretisieren Sie die Ansätze zur gezielten, individuellen Sprachförderung.

Räume, Außengelände und Materialien

Betrachten Sie auch die Räume und Materialien der Einrichtung unter dem Gesichtspunkt der Funktionalität und Nutzbarkeit sowie der Möglichkeit der Identifikation für alle Kinder. Gleiches gilt für das Außengelände, welches jüngeren wie älteren Kindern mit und ohne Behinderung Raum bieten sollte. So können Sie Ausgrenzung vermeiden. Stellen Sie ihre Überlegungen in der Konzeption dar.

Förder- und Teilhabeplan für die Kinder mit (drohender) Behinderung

Für jedes Kind mit (drohender) Behinderung, welches durch das Bundes- und Teilhabegesetz finanziell unterstützt wird, ist ein Förder- und Teilhabeplan zu erstellen. Sinnvoll ist es, dass der Plan in Abstimmung mit den Unterstützungssystemen vor Ort, der Leitung unter Einbezug von Eltern, Kind und der verantwortlichen sozialpädagogischen Fachkraft erstellt wird, damit er transparent ist und entsprechend umgesetzt werden kann. In regelmäßigen Abständen ist der Förder- und Teilhabeplan zu überprüfen und ggf. aufgrund der Entwicklungen beim Kind anzupassen.

In der Inklusionspädagogischen Konzeption ist die Planung und Umsetzung des Förder- und Teilhabeplans für die Kinder mit (drohender Behinderung) darzulegen. Selbstverständlich kann dieser nur allgemeingültig verfasst werden. Zudem ist darzulegen, wie die indirekten Leistungen des Landesrahmenvertrages der Eingliederungshilfe, wie z. B. Fortbildung und Supervision, genutzt werden und wie die Umsetzung des Fallmanagements erfolgt.

Team

Durch die Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung bzw. durch die Begleitung von Kindern zu einer aussagekräftigen Diagnose, kann das Team einer Kindertageseinrichtung durch zusätzliche sozialpädagogische Fachkräfte für die Kinder mit (drohenden) Behinderungen und ggf. Inklusionsassistenzen ergänzt werden.

In der Inklusionspädagogischen Konzeption ist abzubilden, welche Aufgabenbereiche die zusätzlichen Mitarbeiter*innen in der alltäglichen pädagogischen Arbeit übernehmen und wie die Kolleg*innen in der Teamarbeit beteiligt werden.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der (Weiter-)Entwicklung Ihrer pädagogischen Konzeption und freuen uns, dass wir Sie mit unserer Empfehlung „AN ALLE DENKEN“ auf dem Weg zu einer ganzheitlich inklusiven Gesellschaft, in der Vielfalt und Diversität gelebt wird, unterstützen können.

Bei offenen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpersonen ihrer jeweiligen Region oder unsere Fachberatungen für Inklusion Angelina Groß (0221 809 4089) und Julia Lindenberg (0221 809 4033).